Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Mr. 12

Badisches Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Mittwoch den 3. Juli 1940.

Inhalt.

Befet über bas Gemeindegliedervermögen.

Gefet

(vom 18. Juni 1940)

über das Gemeindegliedervermögen.

Das Staatsministerium hat bas folgende Geset beschloffen:

Artitel I

In § 95 Absat 5 Sat 1 ber alten Badischen Gemeinde- und Städteordnung in der Fassung des § 9 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 (Gesets- und Berordnungsblatt Seite 103) und des Artifels III des Gesetses vom 3. Juni 1938 (Gesets- und Berordnungsblatt Seite 47) treten an Stelle der Borte "bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1939" die Borte "bis auf weiteres."

Artitel II

Das Gesetz tritt am 1. April 1940 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Minister des Innern.

Rarleruhe, ben 12. Juni 1940.

Das Staatsminifterium.

Röhler

Im Namen des Reichs verfünde ich bas vorstehende Gesets, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Rarlsruhe, den 18. Juni 1940. Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Bagner

Drud und Berlag von Malfc & Bogel in Rarisrube.

THE STATE OF THE PARTIES OF THE SPECIAL PROPERTY. The state of the state of the state of the state of . include more of the street and entered an entered Martin and the sent that

Mr. 13

Badisches

Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Freitag ben 19. Juli 1940.

Inhalt.

Berordnung des Finang = und Birtichaftsministers und des Ministers des Innern: Der Bollzug des Gebäudesondersteuergesetes.

Berordnung.

(Bom 5. Juli 1940)

Der Bollgug bes Gebäudefonderfteuergefetes.

Auf Grund des § 15 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntsmachung dom 18. Juni 1937 (Gesetze und Bersordnungsblatt Seite 247), des Gesetzes dom 3. Juni 1938 (Gesetze und Berordnungsblatt Seite 45) und des Artisels IV der Berordnung über die Gebäudesondersteuer dom 2. Februar 1940 (Gesetze und Berordnungsblatt Seite 3) wird zum Bollzug des Gebäudesondersteuerzegesetzes solgendes bestimmt:

Aufftellung ber Steuerliften

§ 1

- (1) Als erste Steuerliste für die Gebäudessondersteuer gilt die nach § 1 der Berordnung vom 20. Oktober 1922 (Geseths und Berordnungsblatt Seite 787) für die Wohnungsabgabe aufgestellte Steuerliste A unter Berücksichtigung der Borschristen in den nachstehenden §§ 2 bis 5. An Stelle der Steuerlisten treten in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Hauskarten.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Unsterlagen nicht mehr verwendbar sind, ist eine besondere Steuerliste unter Berücksichtigung der gleichen Borschriften aufzustellen. Die Steuersliste ist für jede Gemeinde aufzustellen. Für jedes Gebäude ist ein besonderer Eintrag zu sertigen. Zu der Steuerliste ist ein alphabetisches Berzeichnis der Gebäudeeigentümer und der

sonstigen Steuerpflichtigen (Rubnießer, Nießbraucher) unter Berwendung bes entsprechenben Berzeichnisses für die Wohnungsabgabe zu führen.

(3) Als Gebäube im Sinne des Gesethes gilt jedes Gebäude, das nach § 38 des bisherisgen badischen Grunds und Gewerbesteuergesethes selbständig zur Grundsteuer veranlagt war oder zu veranlagen gewesen wäre; selbständig in diesem Sinne ist in der Regel ein Gebäude, das nach den §§ 2, 50 und 57 des Reichsbewertungssgesethes und § 214 der Reichsabgabenordnung als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit (Betriebsgrundstück) zu behandeln ist.

§ 2

- (1) In der ersten Steuerliste sind nach dem Stand am 31. Dezember 1923 alle in der Gesmeinde gelegenen, vor dem 2. Juli 1918 bezugssfertig gewordenen Gebäude, die nach § 5 des Gesetzes steuerpflichtigen Personen sowie die Steuerwerte anzugeben. Ist der Rutnießer oder Rießbraucher steuerpflichtig, so ist neben ihm der Eigentümer anzugeben.
- (2) Bei der erstmaligen Feststellung bes Steuerpslichtigen dienen als Grundlage die von den Finanzämtern für die bisherige badische Grundsteuer geführten Gebäudesteuerzettel und die besonderen Nachweisungen hierzu, das Feuerversicherungsbuch sowie sonstige amtskundige Tatsachen. Anderungen in der Person des Steuerpslichtigen sind aus den jeweiligen Feststellungen für die Grundsteuer zu entnehmen, jedoch unter Beachtung der Unterschiede, die sich

— Nr. 13

aus § 5 bes Gebäudesondersteuergesetes gegenüber § 7 bes Grundsteuergesetes ergeben.

(3) Der Steuerpflichtige muß der Gemeindebehörde auf Berlangen Auskunft über die Eigentums- und Ruhungsverhältnisse geben und etwa in seinem Besitz besindliche Urkunden hierüber zur Einsicht vorlegen.

Steuerwert

§ 3

- (1) Als Steuerwert gilt der für die Bohnungsabgabe maßgebend gewesene Steuerwert.
- (2) Der Steuerwert ist entsprechend zu ändern:
- 1. wenn er Grundstüde (Gärten, Wiesen, Ader, Bau- und Lagerplätze usw.) mit umfaßt, die gemäß § 38 Absat 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes und § 72 Absat 1 der Bollzugsverordnung hierzu vom 11. Februar 1922 (Gesetz- und Berord-nungsblatt Seite 51) nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten sind und deswegen nach § 41 Zisser 3 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes zur Grundsteuer selbständig veransagt werden können;
- 2. wenn ber Grundsteuerwert nach § 41 Bif= fern 1 bis 3 und § 42 Biffer 2 bes bisherigen badischen Grund= und Gewerbesteuergesetes gang ober teilweise abgeschrieben ober fonft geändert worden ift oder abzuschreiben oder ju ändern gewesen ware. Das gleiche gilt bei Erhöhung bes Grundsteuerwerts nach § 42 Biffer 1 bes bisherigen babifchen Grundund Gewerbefteuergefetes burch Bergröße= rung ber Sofraite infolge bes gangen ober teilweisen Zugangs einer anderen gebäudefonderfteuerpflichtigen Sofraite. 213 Bertänderung gilt auch die auf Grund bes § 34 Abfat 2 bes bisherigen badifchen Grundund Gewerbeftenergesetes in ber Faffung bes Artifels I § 1 Biffer 10 ber Berordnung vom 21. Mai 1937 (Gefets und Berords nungsblatt Seite 235) vorzunehmende Ausscheidung ber Maschinen und sonftigen Betriebsborrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören;

- 3. wenn ein Teilsteuerwert nach § 4 Absatz 1 Biffer 5 dieser Berordnung ausgeschieden wird:
- 4. wenn der bisherige badische Grundsteuerwert nach dem Stand der Wertverhältnisse
 am 1. April 1914 berichtigt worden ist oder
 nach § 4 Sätze 3 und 4 des Gesetzes zu berichtigen wäre. Als Wertberichtigungen gelten die Anderungen des Grundsteuerwerts
 nach § 42 Ziffer 3, dagegen nicht die Ermäßigungen des Grundsteuerwerts nach
 § 62 des bisherigen badischen Grundund
 Gewerbesteuergesetzes;
- 5. wenn bei Gebäuben mit Dienstwohnungen der Ort der Belegenheit der Dienstwohnung in eine andere Ortsklasse oder der Bohnungsinhaber in eine andere Tarisklasse des Wohnungsgeldzuschusses eingereiht worden ist. Dabei sind Orte der Sonderklasse als zur Ortsklasse A gehörig zu behandeln.
- (3) Für die Berechnung des Steuerwerts der Amtswohnungen der Geistlichen gemäß § 2f der Wohnungsabgabeverordnung ist der Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe IX der Besoldungsordnung zum Besoldungsgeset; des Landes vom 26. Juni 1923 maßgebend.
- (4) Fehlt der Wohnungsabgabewert, so ist er nach den §§ 2 bis 2 f der Wohnungsabgabes verordnung im Benehmen mit dem Finanzamt sestzustellen.
- (5) Die Ermäßigung des Steuerwerts nach § 4 Sat 5 des Gesetzes sindet auch Anwendung auf die Gebäude mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen.
- (6) Die Steuerwerte find auf volle hundert Reichsmart nach unten abzurunden.

Steuerfreie Gebäube

§ 4

(1) Bu ben nach § 3 Absat 1 bes Gesetzes befreiten Gebäuden (Gebäudeteilen) gehören:

1. die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Soweit sie Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für die Kasernen- und Lagerunterkünste der Wehrmacht, der Schutpoli-

Mr. 13

gei, ber Genbarmerie, bes Reichsmafferfcutes, bes fonftigen Schutbienftes bes Reichs und bes Reichsarbeitsdienftes fowie für die mit den Rafernen- und Lagerunterfünften zusammenhängenden ober in ihrer Nähe gelegenen Wohnungen, die Angehörigen ber genannten Reichseinrichtungen im bienftlichen Intereffe zugewiesen worben find;

- 2. bie Gebäude bes Unternehmens "Reichsautobahnen" gemäß § 10 ber erften Berord= nung gur Durchführung bes Befetes über bie Errichtung eines Unternehmens "Reichsautobahnen" vom 7. August 1933 (Reiches gefetblatt II Geite 521);
- 3. die Gebäude badifcher Gemeinden, die in einer anderen Gemeinde liegen;
- 4. die Gebäudeteile (Einzelzimmer) in Unftalten von juriftischen Bersonen des öffentlichen Rechts und in gemeinnütigen und mildtätis gen Anftalten von juriftischen Berjonen bes bürgerlichen Rechts, soweit diese Zimmer für die in ben Unftalten beschäftigten Berfonen als Bohnraume bienen;
- 5. die burch Um- ober Ginbau neugeschaffenen Gebäudeteile, soweit sie baulich einem Reuban nabe tommen und burch die Bauarbeis ten entweder neue Rutfläche ober boch Räume geschaffen werben, die in ihrer Berwendbarfeit gegen früher andere geworben find. Daß gleichzeitig eine Anderung in ber Berwendungsart eintritt, wird nicht berlangt. Gin Erfat baufälliger Gebäudeteile (Räume) bleibt, soweit er wesentlich ift, auch bann fteuerfrei, wenn badurch neue Rutfläche oder neue Räume nicht geschaffen werben. Eine Steuerbefreiung tritt bagegen nicht ein, wenn es sich um bloge Instandsetungs= arbeiten, ben Beftand bes Bebäudes nicht berührende Reneinteilungen und ähnliches handelt.

Bei ber Feststellung bes auszuscheiben= ben Teilsteuerwerts ift bom bisherigen, bor bem Um= oder Ginbau maßgebenben Steuer= wert auszugeben. Bon diefem Wert ift ber Teilsteuerwert ber bon bem Um- ober Ginbau erfaßten Gebäudeteile (Raume) einschließlich bes anteiligen Grund und Bobens im bollen Umfang abzuseten; die Absetung eines Teilsteuerwerts für ben anteiligen Grund und Boden erfolgt auch bann, wenn auf ibm Reubauten errichtet worden find.

Für die Ausscheidung bes steuerfreien Teilsteuerwerts ift als Magstab in ber Regel der Gebrauchs=(Miet=)wert, in welchem ber Bert bes Grund und Bobens mitenthalten ift, bor dem Um= ober Ginbau maßgebend; fehlt der Mietwert, fo tann ber anteilige Steuerwert auch unter Berwendung bes Fenerversicherungswerts ermittelt werben.

Gine Erhöhung bes Steuerwerts tommt nur insoweit in Betracht, als es fich gleich= zeitig um eine Wertberichtigung nach § 42 Biffer 3 bes bisherigen babifchen Grundund Gewerbefteuergefetes (Anpaffung an ben Stand der Wertverhaltniffe bom 1. April 1914), dagegen nicht, soweit es sich um eine Werterhöhung nach § 42 Biffer 1 (burch ben Um= ober Einbau eingetretene Berterhö= hung) handelt.

Für die Bezugsfertigfeit bon fteuerfreien Reubauten und Neubauteilen ift nicht ber Beitpuntt ber baupolizeilichen Genehmigung, sondern ber Zeitpunkt ber tatfachlichen Bezugemöglichfeit entscheibenb;

- 6. bie auf felbftanbig bermietete Bohnungen entfallenden Gebäudeteile eines einem land= ober forstwirtschaftlichen Betrieb bauernd und borwiegend bienenben Gebäudes (§ 9 Abjat 1 Biffer 1 biefer Berordnung) mit einem Gesamtsteuerwert von 60 000 Reichsmart und weniger, wenn ber auf diefe Bebaubeteile entfallenbe Steuerwert 4 500 Reichsmart und weniger beträgt.
- (2) Für die nach § 3 Abfat 1 Biffern 1, 2, 3, 3 a, 6 und 7 bes Gefetes und nach borfteben= bem Abfat 1 Biffern 2 und 3 biefer Berordnung gang befreiten Gebaube ift fein Steuerwert ans Jufeten. Ift ein Gebäude nur teilweise fteuerpflichtig, fo ift nur ber entsprechende Teilfteuerwert anzugeben. Für die nach § 3 Absat 1 Biffer 4 bes Gefetes befreiten Gebaube ift nur ber auf die Wohnungen entfallende Steuerwert festzuftellen; die hiernach in Betracht tommenben Gebäude find aus den bisherigen und fünftigen Feststellungen für die Grundsteuer, im übrigen im Benehmen mit bem Finangamt gu ermitteln.

— Mr. 13 —

(3) Die Befreiung ist unter Angabe bes Grundes in der Steuerliste einzutragen. Bei den nach § 3 Absat 1 Ziffer 6 des Gesetes befreiten Gebäuden ist außerdem der volle Wohnungsabgabewert zu vermerken; das gleiche gilt für Gebäude, deren Steuerwert nach § 4 Sat 5 des Gesetes ermäßigt wird.

\$ 5

- (1) Für die Berechnung der Wohnflächen in Einfamilienhäusern im Sinne von § 3 Absfatz 2 des Gesetzes sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1926 (Reichsministerialblatt Seite 841) folgende Vorschriften maßgebend:
- 1. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundsläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken, einschließlich der Grundsläche von Räumen zum dauernden Ausenthalt von Menschen in Dach- und Untergeschossen;
- 2. bei der Berechnung der Bohnfläche ist die Grundsläche der Treppen nicht in Ansach zu bringen, und zwar auch dann nicht, wenn die Treppe in die Küche usw. eingebaut ist;
- 3. in Einfamilienhäusern, die von kinderreichen Familien bewohnt werden, werden diesenisgen Räume über 70 qm Wohnfläche hinaus auf Antrag nicht mitgerechnet, die zur Unterbringung der vierten und folgenden Kinder erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kinder handelt, die über 16 Jahre alt und in der Lage sind, ihren Lebensuntershalt selbst zu verdienen.
- (2) Wegen der Einreichung und Behandlung der hierwegen erforderlichen Anträge wird auf die §§ 6, 16 und 25 dieser Verordnung verwiesen.

Feststellung ber Steuerliften

§ 6

(1) Die erste Steuerliste (§§ 1 und 2 dieser Berordnung) ist während einer Boche zur Einssicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der Auslegungsfrist sestzustellen. Diese Feststellung ist in der Liste zu beurkunden. Auch ist die Auslegung der Liste ortsüblich bestannt zu machen.

(2) Bei ber Feststellung ber Steuerliste trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle auch Entscheidung über Einsprüche sowie über bereits vorliegende Anträge auf Steuersbefreiung oder Steuerermäßigung.

Fortführung ber Steuerliften

\$ 7

Die Stenerliste ist nach § 6 Absat 1 bes Gesetzes sür jedes Rechnungsjahr nach bem Stand der Berhältnisse am 1. Januar desjenisgen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird, unter Berücksichtigung der bis dahin eingestretenen persönlichen und sachlichen Anderungen geordnet sortzusühren. Dies hat jeweils so zeitig zu geschehen, daß die Erhebungsliste (§ 11 dieser Berordnung) für jedes Rechnungsjahr spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres ausgestellt ist.

\$ 8

- (1) Entsprechend der Einteilung der Gebäude (mit Ausnahme der Ablösungsgebäude nach Absatz) in drei Gruppen nach § 7 des Gesetzes sind drei Steuerlisten A, B und C aufzustellen.
- (2) In die Steuerliste A sind aufzunehmen: a) die dauernd und vorwiegend zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude,
- b) die dauernd und vorwiegend zu anderen als Wohnzweden vermieteten Gebäude,
- c) die bauernd und borwiegend bom Steuerpflichtigen felbit bewohnten Gebanbe,
- d) die zum Teil vermieteten und gleichzeitig zum Teil vom Steuerpflichtigen felbst bewohnten Gebäude, wenn beide Rutungen zusammen mehr als 50 v. H. ausmachen,
- e) die als felbständige Wohnungen vermieteten Teile von Gebäuden, deren übriger Teil nach der sonstigen Nutzung in die Steuerliste Caufzunehmen ist.
 - (3) In die Steuerlifte B find aufzunehmen:
- a) die einem land= oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Bohn= gebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert mehr

BLB

Mr. 13 —

als 60 000 Reichsmark beträgt, ohne Rücksicht barauf, ob sie vom Steuerpflichtigen selbst genutt oder für die genannten Zwecke bermietet sind,

- b) die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes nicht befreiten, vermieteten selbständigen Wohnungen.
- (4) In die Steuerliste C sind aufzunehmen: alle übrigen, nicht unter die Borschriften der Absätze 2 und 3 fallenden Gebäude, insbesondere die vom Steuerpslichtigen selbst mindestens zur hälfte zu anderen als Wohnzwecken (namentlich gewerblichen Zwecken) benutzten Gebäude, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gebäudeteile, welche als selbständige Wohnungen vermietet sind (Absatz 2 e).
- (5) In eine erstmals für das Rechnungsjahr 1940 aufzustellende Steuerliste D oder in eine besondere Abteilung einer der drei übrigen Steuerlisten sind ohne Rücksicht auf die Ruhung die Ablösungsgebände im Sinne des Artikels I der Verordnung über die Gebändesondersteuer vom 2. Februar 1940 (Geseh- und Verordnungsblatt Seite 3) aufzunehmen.
- (6) Die Gebäude find in die einzelnen Stenerliften von Amts wegen einzureihen.

§ 9

- (1) Für die Verteilung der in die einzelnen Steuerlisten einzureihenden Gebäude gelten außerdem solgende Vorschriften:
- 1. Bei ber Entscheibung barüber, ob ein landober forstwirtschaftlicher Betrieb borliegt, finden die Borichriften ber Bollgugeverordnung vom 11. Februar 1922 zum bisherigen badifchen Grund= und Gewerbesteuergeset (Gefet und Berordnungsblatt Geite 51), insbesondere § 74 Abjat 2 entsprechende Unwendung; in Zweifelsfällen find die Feftftellungen bei ber Einheitsbewertung gu berüdfichtigen. Ginem land= ober forftwirt= schaftlichen Betrieb bient ein Gebäude dauernd und vorwiegend, wenn die Berwenbung hierfür ohne zeitliche Beschränkung feststeht und der größere Teil der Räume oder biefe mahrend bes größeren Teils bes Jahres für einen folden Betrieb verwendet werben. Gin Bohngebaube fteht zu einem

lands oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlicher Beziehung insbesondere, wenn es dem Betriebsunternehmer, seinen Haushaltsangehörigen oder im Betrieb ansgestellten Hispersonen als Wohnung dient. Ob hiernach ein Gebäude als lands oder sorstwirtschaftliches Gebäude gilt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden. Dabei sind neben den Verhältnissen am Sticktag auch die Verhältnisse während eines größeren, dem Stichtag vorangehenden Zeitsraums maßgebend.

71

- 2. Die Borschriften nach Biffer 1 gelten ent= fprechend für Gebäude mit anderer gemischter Benutung. Coweit es fich um ungleich= wertige Raume handelt, erfolgt die behelfsmäßige Berlegung bes Steuerwerts fatt nach ber Raumfläche nach bem Berhältnis ber Friedensmiete (Friedensmietwert) ber nach ber Art ber Rugung zu unterscheibenben Gegebenenfalls fann ber Gebäudeteile. Durchschnittswert aus ben Teilstenerwerten nach ber Raumfläche und ben Teilftenerwerten nach ber Friedensmiete (Friedensmiet= wert) für bie Buteilung gemischtgenutter Gebäude zu ber einen ober anderen Gruppe mit maggebend fein. Wohngebaube ober Gebändeteile, die bon einem Gewerbetreibenden ober feinen Silfsperfonen als Wohnung benutt werben, find jum Unterichied von der Land- und Forftwirtschaft in allen Fällen als Bohnzweden bienenb gu betrachten.
- (2) Soweit selbständige Wohnungen aus den im übrigen in die Steuerliste C gehörenden Gebäuden zur Aufnahme in die Steuerliste A auszuscheiden sind, ist statt der nur behelfsmäßigen Zerlegung des Steuerwerts ein Teilsteuerwert für diese Wohnungen in der vorgeschriebenen Weise im Benehmen mit dem Finanzamt zu bilden. Als selbständige Wohnungen sind Einzelzimmer ohne Küche nicht zu betrachten, es soll mindestens ein Zimmer mit Küche sein.
- (3) Jedes Gebäude ist in der Steuerliste, soweit es sich nicht um Gebäude nach Absatz 2 und um teilweise abgelöste Gebäude handelt, als Ganzes der einen oder der anderen Gruppe zuszuteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörden haben jeweils nach Durchführung der Beranlagung die Steuersliften stichprobenweise auf ihre Richtigkeit auch in Bezug auf die Einteilung der Gebäude nachszuprüsen.

Anzeige über bas Beranlagungsergebnis

§ 10

Nach Feststellung der Steuerlisten haben die Gemeinden entsprechend dem § 11 Absat; 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde jeweils unverzügslich den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Steuerwerte, getrennt für jede der vier Gruppen von Gebäuden, nach bestimmtem Muster anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde sertigt nach Gemeinden eine übersicht nach bestimmtem Muster für ihren Bezirk und legt sie der Rechenungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Erhebungsliften

§ 11

- (1) Aus den vier Steuerlisten ist für jedes Rechnungsjahr je eine Erhebungsliste A, B, C und D zu sertigen; im Falle der Ausnahme der Ablösungsgebäude in eine der Steuerlisten A, B oder C sind die Erhebungslisten entsprechend zu sertigen. Die Erhebungslisten sind mit Annahmeanordnung (Einnahmeanweisung) dem Kassenverwalter zuzustellen. Über die andas Landabuliesernden Anteile (§ 29 dieser Berordnung) sowie über die Ablieserungen an den Landstreis (§ 30 dieser Berordnung) sind besondere Auszahlungsanordnungen (Ausgabeanweisunsgen) an den Kassenverwalter zu erteilen.
- (2) Unter entsprechender Ergänzung können auch die Steuerlisten als Erhebungslisten berwendet werden.

Berechnung und Feststellung ber Steuer

§ 12

(1) Der Berechnung und Feststellung ber Steuer sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die sich nach § 7 bes Gesetzes und nach Artikel I der Berordnung vom 2. Februar 1940 für die einzelnen Gebäudegruppen entsprechend der Bierteilung der Steuerliste ergeben. Ermäßiguns

gen ber Steuer aus Rechts= und Billigkeits= gründen bleiben hierbei unberücksichtigt, und zwar auch dann, wenn die Ermäßigungen be= reits bei Aufstellung der Erhebungsliste be= willigt sind.

(2) Der Beschluß einer Gemeinde nach § 11 Absat 1 Sat 3 des Gesetzes, den auf sie entssallenden Anteil an der Gebäudesondersteuer ganz oder teilweise nicht zu erheben, ist auf den der Gemeinde unmittelbar für den eigenen Finanzbedarf verbleibenden Anteil zu besichränken. In diesem Falle sind die Steuersätze nur soweit zu ermäßigen, daß der gesamte übrige Steueranteil erhoben wird.

Erhebung der Steuer

§ 13

- (1) Die Steuer ist, von den gesetzlichen (§ 22 Absat 3 des Grundsteuergesetzes) oder genehmigten (§ 7 Absat 5 des Gebäudesonderssteuergesetzes) Ausnahmen abgesehen, für die lands oder forstwirtschaftlichen Gebäude am 15. der Monate Mai, August, November und Februar zu je einem Viertel, für alle übrigen Gebäude am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags fällig.
- (2) Für die Anforderung und Betreibung ber Steuer gelten die gleichen Borschriften wie für die Grundsteuer.
- (3) Die Steuer ist für jedes Rechnungsjahr durch besonderen Steuerbescheid anzusordern, sosern eine solche Ansorderung nicht gleichzeitig mit der Grundsteuer erfolgt. Solange und soweit die Grundsteuer durch ortsübliche öffentsliche Bekanntmachung sestgesetzt und angesordert werden kann, gilt dies auch für die Gebäudessondersteuer.

Rechtsmittel gegen ben Steuerbescheib

§ 13 a

(1) Die Borschriften bes Gesetzes über die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid sind durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bereinsachung der Berwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1535) und die zweite Berordnung über die Bereinsachung der Berwaltung vom 6. November 1939

BLB

(Reichsgesethblatt I Seite 2168) für die Dauer ber Geltung dieser Bereinfachungsmaßnahmen wie folgt geändert worden:

- 1. Wegen ben Steuerbescheib ift, soweit die Bflicht gur Entrichtung ber Steuer beftritten wird, an Stelle ber in § 10 Abfat 3 bes Gefetes borgesehenen verwaltungsgerichtlichen Rlage bie Anrufung bes Landrats als untere Berwaltungsbehörde gegeben. Die Entscheidung bes Landrats fann mit ber Befchwerbe an bie borgesette Behörde (Minister bes Innern) angefochten werben. Der Minifter bes Innern enticheibet entweder felbit ober läßt, ftatt felbft zu entscheiben, bas verwaltungs= gerichtliche Berfahren gu. Die Rechtsmittel= frift für die Anrufung des Landrats als untere Berwaltungsbehörde und für die Beschwerbe an ben Minifter bes Innern bes trägt einen Monat.
- 2. Darüber hinaus ist gegen die Beranlagung und Erhebung der Steuer — auch gegen Ermessentscheidungen — die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (im Landfreis der Landrat, im Stadtfreis der Landeskommssär) innerhalb der Frist von einem Monat gegeben.
- 3. Die Einlegung bes einen zulässigen Rechts= mittels (Anrusung bes Landrats als untere Berwaltungsbehörde oder Beschwerde an die Aussichtsbehörde) schließt das andere aus.
- (2) Die gegen ben Steuerbescheid zulässigen Rechtsmittel sind auch bei ber öffentlichen Bestanntmachung nach § 13 Absatz 3 dieser Berordsnung gegeben; in diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist nach § 10 Absatz 4 des Gesetzsmit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntsmachung.
- (3) Die im Steuerbescheid der Gemeinde enthaltenen Feststellungen können mit den Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid nur angesochten werden, soweit es sich nicht um Feststellungen im Einschähungsbescheid des Finanzamts nach § 6 Absah 4 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesches handelt; die gegen den Einschähungsbescheid des Finanzamts gegebenen Rechtsmittel bleiben unberührt. Hierenach können mit den Rechtsmitteln gegen den Steuerbescheid die Feststellungen über Besreiung

und Steuerwert nur angesochten werden, wenn es sich um Feststellungen nach § 3 Absatz 1 Zissern 1 bis 3, 4 Satz 2 Buchstabe b, 5, 6 und 7 und Absatz 2 sowie nach § 4 Satz 5 des Gesetzes, serner nach § 3 Absatz 2 Zissern 1, 3 und 5 dieser Berordnung handelt.

Erstattung der Steuer nach § 8 bes Gesettes

§ 14

- (1) Bei Gesanthypotheken (§ 1132 BGB.) ist zum Bollzug bes § 8 bes Gesetes nur ber auf die steuerpflichtigen Gebäude entsallende Teilsbetrag der Hypotheken nach dem Berhältnis der sür die disherige badische Grundsteuer maßegebenden Steuerwerte zu berücksichtigen; als Grundsteuerwerte gelten hier die Steuerwerte ohne die Ermäßigungen nach § 62 des bisherisgen badischen Grundsungen nach § 62 des bisherisgen badischen Grundsung auf steuerseise Gebäude oder unbedaute Grundstücke entsallenden Lasten bleiben bei der Erstattung der Steuer unberückssichtigt.
- (2) Ift ein Gebäude nur teilweise steuerspslichtig oder ermäßigt sich der Steuerwert nach § 4 Sat 5 des Gesetzes, so sind die lausenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absat 2 des Gesiebes nur im Berhältnis des steuerpflichtigen Werts zum Gesamtsteuerwert zu berücksichtigen.
- (3) Zu ben laufenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absat 2 des Gesetzes gehören Zinsen und, soweit sie vereinbart sind, auch Tilgungsbeträge, serner Abwertungsgewinne, die der Gebändeeigentümer nach dem Gesetz über Abwertungsgewinne dem Z3. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1126) und § 6 der ersten Durchsührungsverordnung dom 28. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1151) an die Deutsche Golddiskontbank abgeliesert hat. Tilgungsbeträge, die der Schuldner freiwillig leistet oder ansammelt, bleiben, abgesehen von der Ausnahme nach § 15 dieser Berordnung, außer Betracht.
- (4) Der Geldbetrag, der dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden lausenden Geldverpslichtungen entspricht, ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe dieser Geldverpslichtungen jeweils nur soweit zu erstatten, als der Betrag der Geldverpslichtungen einwandfrei seststeht.

— Nr. 13 —

- (5) Beift der Steuerschuldner nach, daß die auf ein Rechnungsjahr entfallenden Geldberspflichtungen die für dieses Rechnungsjahr bissher erstatteten Beträge insgesamt übersteigen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum Betrag der gezahlten Steuer nach Schluß des Rechnungssjahres zu erstatten.
- (6) Ist die Steuer noch nicht entrichtet, so ist der erstattungsfähige Steuerbetrag auf Ansordnung (Anweisung) des Bürgermeisters durch Bereinnahmung in der Erhebungsliste und durch Berausgabung in der Erstattungsliste durchzusühren.

\$ 15

- (1) Bu ben laufenden jährlichen Geldverspflichtungen nach § 8 Absat 2 des Gesetzes geshören bei einer Frankengrundschuld außer den vereindarten auch sonstige Tilgungsbeträge, die zur Abtragung dieser Schuld angesammelt werden (Tilgungsrücklagen). Diese Rücklagen sind insoweit als angemessen anzusehen, als sie für ein Rechnungsjahr nicht über 6,68 v. H. des Kapitalbetrags der Frankengrundschuld hinausegehen und ihre Berwendung zur Kapitalabtragung nachgewiesen oder sichergestellt wird. Für die Bemessung der Höchsterese wird 1 Goldsmark = 1,2345 Schweizerfranken gesetz.
- (2) Die Rücklage ift burch Einzahlung auf ein gesperrtes Konto bei einer Bant ober Spartaffe mit ber Bezeichnung "Rücklagen gur Abtragung bon Frankengrundschulben" sicherzu= ftellen. Der Steuerschuldner ift berpflichtet, jeweils spätestens 10 Tage nach Erstattung ber Steuer bem Bürgermeifter die Gingahlung auf bas Sperrfonto nachzuweisen. über bas Ronto barf nur mit Zuftimmung bes Bürgermeifters und, abgesehen von den Ausnahmen nach ben Abfäten 3 und 4, nur jum 3wede ber Abtragung ber Grundichuld verfügt werden. Bor ber Zustimmung muß ber Nachweis erbracht werden, daß der Gläubiger mit der Abzahlung ein= verstanden ift. Die Berwendung der Rücklage ift dem Bürgermeifter durch Vorlage der Quittung des Gläubigers nachzuweisen. Kommt ber Steuerschuldner Diesen Berpflichtungen nicht nach, so hat er den erstatteten Betrag zu erseten; ber Raffenverwalter ift entsprechend anzuweisen.

- (3) Die Borschriften der Absätze 1 und 2 sinden auf Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Gebäudeeigentümer zur Abslösung der Frankengrundschuld aufgenommen hat, entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Frankengrundschulden, wenn für die Goldmarkhypothek am Stichtag im Grundbuch eine Bormerkung im Sinne von § 883 BGB. einsgetragen war, ferner für die zugunsten aussländischer Gläubiger im Grundbuch in Markeingetragenen Hypotheken, deren Berzinsung und Tilgung nachweisbar in ausländischer Währung zu ersolgen hat und tatfächlich erfolgt.
- (4) Aus dem Sperrkonto dürsen außer zum Zwecke der Abtragung der Frankengrundschuld oder einer Schuld nach Absatz 3 auch Beträge für solche Zinsen freigegeben werden, die der Schuldner entweder auf Grund einer Entscheidung der Bertrauensstelle in Zürich oder auf Grund einer Bereinbarung mit dem Gläubiger zu zahlen hat und die nicht schon bei Erstattung der Steuer berücksichtigt worden sind. Die Zinssen dürsen aber insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der dem ursprünglichen, bei Ausenahme der Hopothel sestgelegten Zinssatz entsspricht.

Ermäßigung der Steuer nach § 8a Abfat, 1 Biffer 1 des Gefetes

§ 16

(1) Als bingliche privatrechtliche Belaftung im Ginne bes § 8a Abfat 1 Biffer 1 bes Befetes tommen insbesondere in Betracht gewöhnliche Shpotheten — Bertehrshppotheten — (§ 1113 BGB.), Sicherungshypotheten (§ 1184 BGB.), Reallasten (§ 1105 BGB.) mit Bargeldverpflichtungen, Grundschulden (§ 1191 BGB.). sowie Eigentümergrundschulden (§ 1196 BGB.), lettere nur, foweit biefe am 31. Dezember 1918 verpfändet waren. Dagegen gelten nicht als Belaftung im Sinne ber genannten gefetlichen Bestimmung Sppotheten ber in ben §§ 1187 und 1190 BBB. bezeichneten Art, nämlich Gicherungshypothefen für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus Wechseln ober aus anderen durch Indoffament übertragbaren Papieren fowie Sochftbetragshppotheten. - Nr. 13 -

- (2) Ruben Laften im Sinne bes Abfațes 1 als Gefamthppotheten auf mehreren bebauten und unbebauten Grundftuden, fo ift ber Sundertfat der Belaftung nach bem Gefamtfteuerwert ber belafteten Grundftude ohne bie Ermäßigungen nach § 62 bes bisherigen babischen Grund= und Gewerbesteuergesetes ju berechnen, gleichgültig, ob diefe ber Gebäudefonberfteuer unterliegen oder nicht. Bur Ermittlung bes hundertfates der Belaftung find die Steuerwerte bon Grundftuden, die in anderen Gemarfungen liegen, beim guftandigen Finangamt gu erheben. Auch ift in ben Fällen, in benen nach § 8 biefer Berordnung ber Gesamtsteuerwert eines Gebäudes geteilt in ben Steuerliften ent= halten ift, nicht einer biefer Teilsteuerwerte, fondern der Gesamtsteuerwert für die Berechnung bes hundertfates ber Belaftung zugrunde zu legen.
- (3) Maggebend für die Sohe ber Belaftung am 31. Dezember 1918 ift grundfätlich ber Gintrag im Grundbuch. Bon ber Borlegung einer Bescheinigung des Grundbuchamts über bie eingetragene Belaftung foll in ber Regel abgefehen werben; ftatt beffen ift im einzelnen Falle bon ber Beranlagungsftelle ein Auszug aus bem Grundbuch ober fonft ein Bermert bon Amts wegen zu bem Antrag auf Steuerermäßigung ju fertigen. Die Grundbuchämter find ermächtigt, die Gebühren für die Ginficht ber Beranlagungsftellen in bas Grundbuch nieberguichlagen. Wird von einem Antragfteller geltend gemacht, bag die am 31. Dezember 1918 im Brundbuch noch eingetragene Schuld an biefem Tage nicht mehr ober nur noch in einem geringeren Betrag beftanden habe, baß fie alfo gang oder teilweise getilgt, aber noch nicht gelöscht sei, so hat er durch Borlegung ber Quittungen über die Rückzahlung ober burch andere geeignete Urfunden ben Rachweis hierfür zu erbringen. Bei begründetem Berbacht von Scheinvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner ift ber Antrag abzulehnen.
 - (4) Die Belastung wird gemessen am Friebenswert der Gebäude. Als solcher gilt der nach § 4 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes maßgebende, gegebenensalls nach § 3 Absatz 2 Ziffer 4 dieser Berordnung berichtigte, jedoch nicht der nach § 4 Satz 5 des Gesetzes ermäßigte oder nach § 3

Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 dieser Berordnung geänderte Steuerwert. Der Friedenswert bei Gebäuden mit Dienstwohnungen (§ 3 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Berordnung) ist so zu ermitteln, daß der sich ergebende Wert zu den Steuerswerten von Vergleichsgebäuden in angemessenem Verhältnis steht.

§. 17

- (1) Bei der Entscheidung darüber, ob entsprechend dem § 8 a Absatz Zatz 5 des Gesetzes der käusliche Erwerb eines Gebäudes in die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 fällt, ist abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht der Tag des Grundbucheintrags, sondern der Tag des fächlichen Abschlusses des Kausvertrags maßegebend.
- (2) Dem Rauf steht ber Tausch gleich, sofern ber Gegenwert nur zu einem geringfügigen Teil in Sachwerten bestanden hat.

Ermäßigung ber Steuer nach § 8a Abfat 1 Biffer 2 bes Gefetjes

§ 18

- (1) Der Anspruch auf Steuerermäßigung nach § 8 a Absat 1. Zisser 2 des Gesetes besteht nur bei den dem Reichsmietengeset; in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1936 (Reichsgesethblatt I Seite 380) unterliegenden, vermieteten Gebäuden, deren Friedensmiete weniger als 6 v. H. des Steuerwerts beträgt. Steuerwert ist hier der nach § 4 Säte 1 bis 4 des Gesetes maßgebende, gegebenensalls nach § 3 Absat 2 dieser Verordnung geänderte Wert. Die Höhe der Friedensmiete ist vom Antragssteller nachzuweisen.
- (2) Für Gebäude, die in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben worden sind, ist bei Errechnung der 6 v. H. des Steuerwerts nicht der Steuerwert nach Absatz 1, sondern der nach den Borschriften des Auswertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kauspreises zugrunde zu legen. § 17 Absatz 2 dieser Berordnung gilt entsprechend.

§ 18 a

Maßgebend ist die Friedensmiete, die sich nach ben Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ergibt. Hiernach gilt als Friedensmiete:

- 1. bei Räumen, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Bei einem Streit über die Höhe dieser Miete gilt als Friedensmiete die vom Mieteinigungsamt für den 1. Juli 1914 sestgestellte Miete:
- 2. im übrigen die vom Mieteinigungsamt nach § 2 Absat 4 des Reichsmietengesetzes sestgessetzte Friedensmiete (§ 18 b dieser Verordenung).

§ 18 b

- (1) Die Friedensmiete ist vom Mieteinis gungsamt auf Antrag eines Bertragsteils nach den ortsüblichen Sähen in solgenden Fällen sestzusehen:
- 1. wenn Sebäude oder Gebäudeteile am 1. Juli 1914 nicht vermietet waren; hierher gehören auch die zu diesem Zeitpunkt vom Eigentümer selbst benutten Gebäude oder Gebäudeteile,
- 2. wenn die Sohe der Friedensmiete nicht mehr festzustellen ift,
- 3. wenn die Friedensmiete zwar bekannt ist, aber aus besonderen Gründen in außergeswöhnlichem Umfang von dem am 1. Juli 1914 ortsüblichen Mietzins abweicht, insbesondere, wenn ein ungewöhnlich hoher oder niederer Mietzins vereinbart war. Das gleiche gilt,
 - a) wenn nach bem 1. Juli 1914 erhebliche Beränderungen der Gegend oder der Berkehrsberhältnisse den Wert eines Gebäudes erhöht oder vermindert haben,
 - b) wenn Gebäude oder Gebäudeteile zu wes fentlich anderen Zwecken verwendet wers den,
 - c) wenn eine am 1. Juli 1914 einheitlich vermietete Wohnung nach dem 1. Juli 1914 geteilt worden ist oder wenn mehrere Wohnungen nach diesem Zeitpunkt zu einer Wohnung vereinigt worden sind,
- 4. wenn Gebäude ober Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bis einschließlich 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden oder während dieser Zeit in erheblicher Weise baulich verändert worden sind,

- 5. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1918 in erheblicher Weise baulich versändert worden sind, soweit es sich nicht um Gebäudeteile handelt, die durch Ums oder Einbau neugeschaffen sind oder für welche Zusahmieten nach § 13 a des Reichsmietensgesetzes erhoben werden.
- (2) Ist auf Grund der Boraussetzungen des Absates 1 eine Friedensmiete vereinbart, so gilt dis zur anderweitigen Festsetzung durch das Mieteinigungsamt die vereinbarte Friedens=miete. Liegt weder eine derartige Bereinbarung noch eine Festsetzung durch das Mieteinigungs=amt nach Absat 1 vor, so kann, unbeschadet des Rechts der Beteiligten, eine Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt hersbeizusühren, durch die Gemeinde eine angemessene Friedensmiete gebildet werden.

§ 18 c

Soweit in der Friedensmiete bauliche Beränderungen nach dem 1. Juli 1918 berücksichtigt sind (§ 18 b Absat 1 Ziffer 5 dieser Berordnung), bleibt die hierdurch bedingte Erhöhung der Friedensmiete außer Betracht. Das gleiche gilt für Zusatmieten nach § 13 a des Neichsmietengesetzs.

Grmäßigung ber Steuer nach § 8a Abfat 1 Biffer 3 bes Gefetjes

§ 19

- (1) Die Aufwertung der dinglich gesicherten persönlichen Forderungen auf mehr als 25 v. H. kommt nur in den Fällen des § 10 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117) und den Ergänzungen dazu in § 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 171) in Betracht und betrifft insbesondere Restlaufgeldsorderungen, Gleichstellungsgelder aus der Auseinanderssetzung unter Miterben, unter Ehegatten und unter Eltern und Kindern, serner Forderungen aus Geselsschaftsverträgen oder anderen Beteiligungsverhältnissen.
- (2) Soweit die Aufwertung der perfönlichen Forderungen nach den in Absatz 1 genannten Auswertungsvorschriften begrenzt ist, bleiben Bereinbarungen über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus außer Betracht. Soweit die Auswertung

BLB

77

gesetlich nicht begrenzt ift, find Bereinbarungen, die entgegen Treu und Glauben offenbar gum 3mede ber Steuerhinterziehung getroffen worben find, nicht zu berücksichtigen. Die Binfen für den über 25 v. S. hinausgehenden Teil der aufgewerteten Schuld find in ber Regel in ber vollen jeweiligen gesetlichen Sohe von der Gebändesonderftener abzuseten. Gind jedoch dem Steuerpflichtigen aus der Entwertung anberer Laften erhebliche Borteile erwachsen, fo fann ber Abzug auf einen angemeffenen Teil diefer Binfen beschränkt werden. Binfen, die auf die ersten 25 v. S. ber aufgewerteten Schuld entfallen, fonnen an ber Steuer nicht abgefest merben; fie find gemäß § 2 Abfat 3 bes Reichsgesetes über ben Gelbentwertungsausgleich bei bebauten Grundftuden in ber Faffung ber Befanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgefetblatt I Seite 251) und ber Berordnung bom 5. Juni 1931, sechster Teil, Rapitel II, Artifel 1 (Reichsgesethblatt I Seite 279, 309) bei Festfepung ber gefetlichen Miete berüchfichtigt. Reinesfalls barf unter ben jeweils nach § 8 a Abfat 2 bes Gefetes maggebenben Steuerfat für unbelaftete Gebände heruntergegangen werben.

(3) Umfang und Berechtigung ber höheren Aufwertung find jeweils burch Rückfrage bei ber Aufwertungsftelle festzuftellen. Liegen Enticheibungen ber Aufwertungsftelle bor ober ift bie Eintragung ber aufgewerteten perfonlichen Forderung im Grundbuch oder die notarielle Bereinbarung darüber bereits erfolgt, so ift der Inhalt diefer Urfunden maßgebend. Im übrigen hat ber Steuerpflichtige ben Nachweis über die bohe ber aufgewerteten perfonlichen Forberung sowie barüber zu führen, daß die aus ber höher aufgewerteten perfonlichen Forderung fich ergebende Mehraufwendung für Binfen tatfächlich geleistet worden ift. Im Falle der vorzeitigen Tilgung ber Auswertungsschulb entfällt ber lettere Rachweis; die bisherige Steuerermäßi= gung unter Berücksichtigung ber Ginschränkung nach Absat 2 Sat 4 bleibt jedoch weiter befteben.

(4) § 14 Absat 1 dieser Berordnung gilt entsprechend.

Ermäßigung ber Steuer nach § 8 a Abfat 1 Biffer 4 bes Gefetzes

§ 19 a

Benn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Sebäudeteilen in der Miete
den Ersat der Steuer vom Mieter ganz oder
teisweise nicht erhalten kann, wird eine Steuerermäßigung in Höhe des Hundertsates gewährt,
der dem Berhältnis des Mietaussalls zur vereinbarten Miete (§ 21 Absat 2 Buchstade a
dieser Berordnung) entspricht. Gerichts-, Bollstreckungs- und Anwaltskosten dürsen nicht abgesetzt werden. Die Steuerermäßigung tritt nur
dann ein, wenn der Bermieter glaubhast macht,
daß die Einziehung der Miete nach Lage der
Berhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigfeiten verbunden ist, die ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

Ermäßigung der Steuer und § 9 Absat 2 bes Gesetzes

§ 20

Arten ber Ertragsminderung

(1) Die Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Gesetzes gilt sowohl für vermietete, als auch für vom Steuerpflichtigen selbst genutzte Gebäude mit Ausnahme der Bohngebäude, die vom Eigentümer selbst genutzt sind (Einsamilienhäuser); für solche Gebäude kommt nur ein Steuererlaß aus Billigkeitsgründen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes und § 24 dieser Berordnung in Betracht.

(2) Als Arten ber Ertragsminderung tommen in Betracht:

Leerstehen und Billigervermietung von Räumen. Bei eigengenutzen Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten schätzen lassen, gilt als Erstragsminderung ein Rückgang in der üblichen Miete (Mietwert). Bei eigengenutzten gewerdslichen, lands oder forstwirtschaftlichen Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten nicht schätzen lassen (§ 22 dieser Berordnung) und bei eigengenutzten Gebäuden (Gebäudeteilen) des Behersbergungsgewerbes und der Privatkrankenanstalten (§ 22 a dieser Berordnung) gilt als Ertragssminderung ein Betriebsrückgang.

(3) Ob und in welchem Umfang eine Ertragsminderung eingetreten ift, ift in ber Regel

— Mr. 13 —

burch Bergleich der Mieten sestzustellen (§ 21 dieser Berordnung). Für eigengenutzte gewerbsliche, lands oder forstwirtschaftliche Gebäude (Gebäudeteile), für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung grundsätzlich durch Bergleich der Umsätze zu ermitteln (§ 22 dieser Berordnung). Für eigengenutzte Gebäude (Gebäudeteile) des Beherbergungsgewerbes und der Privatkrankenanstalten ist die Ertragsminderung durch Bergleich der Bettenbelegung zu ermitteln (§ 22 a dieser Berordnung).

§ 21

Bergleich ber Mieten

- (1) Bei ber Prüfung bes Ausmaßes ber Ertragsminderung ift von einer angenommenen Jahresmiete auszugehen (Ausgangsjahresmiete). Dieje Miete beträgt 6 b. S. bes Steuerwerts im Sinne bes § 18 Absat 1 Sat 2 diefer Berordnung, vervielfacht mit dem jeweiligen Sundertfat der Friedensmiete, der für die Berechnung ber gesetslichen Miete gilt ober gegolten hat. Ift nach ben §§ 18 bis 18 c diefer Berord= nung eine Friedensmiete von weniger als 6 v. S. bes Steuerwerts bereits berückfichtigt, fo ift bei ber Prüfung bes Ausmaßes ber Ertragsminderung von diefer niedereren Friedens= miete auszugehen. Bon ber Ausgangsjahres= miete ift die Jahresmiete bes Rechnungsjahres abzuziehen, für bas bie Steuerermäßigung in Betracht tommt (laufendes Rechnungsjahr). Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; fie ift in einem hundertfat ber Ausgangsjahresmiete auszudrücken.
- (2) Als Mieten für das laufende Rechnungsjahr sind bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen die vereinbarte Miete (Buchstade a), bei vom Eigentümer selbst genutzen Gebäuden (mit Ausnahme der Einsamilienhäuser § 20 Absatz 1 dieser Berordnung —)
 oder Gebäudeteilen die übliche Miete (Buchstade b) und bei leerstehenden Gebäuden oder
 Gebäudeteilen 0 Reichsmark (Buchstaden c und d)
 anzusehen. Dabei ist solgendes zu beachten:
- a) Als vereinbarte Miete ist der Betrag anzussehen, der sich unter entsprechender Anwensdung der Borschriften in § 34 Absätze 1 bis 3 der Durchsührungsverordnung vom 2. Fes

- bruar 1935 zum Reichsbewertungsgesety (Reichsgesethlatt I Seite 81) ergibt. Sind die Räume mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftsliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeitssoder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. niedrigeren Betrag als der üblichen Miete (Buchstabe b) vermietet worden, so ist die übliche Miete anzusethen. Enthält die vereindarte Miete auch ein Entgelt sür steuerfreie Gebäudeteile, so ist sie auf den Betrag zu fürzen, welcher der Miete für die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Berordsnung steuerpslichtigen Gebäudeteile entspricht.
- b) Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Mieten zu schätzen, die für Räume gleicher ober ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.
- c) Leerstehende Gebäude ober Gebäudeteile sind für die Zeit des Leerstehens nur dann mit O Reichsmark anzusetzen, wenn sich der Bermieter in der erforderlichen Beise um die Bermietung der Räume ernstlich bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert. In den anderen Fällen sind die Gebäude oder Gebäudeteile mit der üblichen Miete (Buchstade b) anzusetzen.
- d) Stehen Gebände oder Gebändeteile wegen eines Umbaues leer, so sind sie für die Zeit des Umbaues mit der Miete anzuseten, mit der sie für die unmittelbar vorangehende Zeit anzuseten sind. Waren die Räume z. B. vor dem Umbau vermietet, so sind sie sür die Zeit des Umbaues entsprechend den Borsschriften zu a mit der zuletzt vereinbarten Miete (ausnahmsweise mit der üblichen Miete) anzuseten. Standen sie sich des Umsbaues entsprechend den Borschriften zu c mit der sielichen Miete, so sind sie für die Zeit des Umsbaues entsprechend den Borschriften zu c mit der sielichen Miete anzuseten.
- e) Die für die Aberlassung von Reklameflächen und Reklameanlagen erzielten Entgelte sind mit zu berücksichtigen.
- f) Soweit burch bauliche Beränderungen nach bem 1. Juli 1918 eine Wertsteigerung eingetreten ist, bleibt eine dadurch bedingte Erhöhung der Miete außer Betracht.

Bergleich ber Umfäte

- (1) Für eigengenutte gewerbliche, land= oder forstwirtschaftliche Gebäude ober Gebäudeteile, für die fich Mieten nicht schätzen laffen, ift die Ertragsminderung nach ben Abfaten 2 bis 4 zu berechnen. Gine Ertragsminderung ift nicht zu berücksichtigen, wenn bie für bie Ginfommen= ober Körperichaftsteuer festgestellten jährlichen Ginfünfte aus bem Betrieb, bem bie in Betracht fommenden Gebäude bienen, höher find als 4 v. H. bes zulett festgestellten Ginheits= werts bes bem Betrieb bienenben Bermögens; babei ift bei Unternehmungen, die nicht in ber Form ber juriftischen Berfon betrieben werben, an ben Betriebseinfünften ein angemeffener Betrag für die perfönlichen Arbeiten und Dienfte ber im Betrieb boll tätigen Inhaber abzuseben.
- (2) Magftab für die Ermittlung ber Ertragsminderung find die wertmäßigen Umfabe (einschließlich ber umsatsteuerfreien), die in bem unter Abfat 1 fallenden Gebäude oder Gebäudeteile erzielt worden find. Wenn gemäß Biffer 16 Abfat 2 ber Richtlinien für Billigfeitemagnahmen auf bem Gebiet der Grundfteuer (Minifterial-Blatt für bie Babische innere Berwaltung 1940 Spalte 191) ein anderer Bergleichsmaßstab jugelaffen wird, gilt diefer auch für die Bebaubefonderfteuer. Reben ober an Stelle bes Umfațes ober bes fonftigen Bergleichsmaß= ftabes nach Sat 2 fonnen, namentlich wenn ber hiernach anzuwendende Bergleichsmaßstab zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, für die Ermittlung ber Ertragsminderung andere Bergleichsmaßstäbe, insbesondere Nichtbenutung bon Räumen, Berfürzung ber Arbeitszeit, Rudgang ber Erzeugung, bes Betriebsbermögens und ber Ginfünfte aus Gewerbebetrieb, gegebenenfalls auch eine Berbindung einzelner ober aller diefer Maßftabe zugelaffen werden.
 - (3) Bei ber Ermittlung der Ertragsminderung durch Bergleich der Umsätze ist von dem Umsatz des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres auszugehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Umsatz dieses Jahres ist mit dem Umsatz des Kormaljahres (Kormalumsatz) zu vergleichen. Mis Kormalumsatz gilt entweder der Umsatz im

Ralenderjahr 1913 oder ber Umfat im Durchschnitt ber brei Ralenberjahre 1928 bis 1930 (Bergleichsjahr). Das Bergleichsjahr beftimmt bie Bemeinde nach Benehmen mit dem Steuerpflichtigen. Der Umfat bes Bergleichsjahres ift auf ben Wertstand bes maßgebenben Ralenberjahres in ber Beife umgurechnen, bag zu bem Umfat bes Ralenderjahres 1913 20 b. S. juge= rechnet ober bon bem burchschnittlichen Umfat der drei Kalenderjahre 1928 bis 1930 20 v. H. abgerechnet werden. Bon dem Umfat bes Bergleichsjahres ift ber Umfat bes maßgebenben Ralenderjahres abzugiehen. Der Unterschieds= betrag ergibt die Ertragsminderung; fie ift in einem hundertfat bes Umfates bes Bergleichs= jahres auszudrücken. Wird nach Absat 2 Sat 3 für die Ermittlung ber Ertrageminderung ein anderer wertmäßiger Bergleichsmaßstab gewählt, fo ift für das Bergleichsjahr bei ber Umrechnung eines folchen Bergleichsmaßstabes in ber gleichen Beife gu berfahren.

(4) Ift Absatz 1 nur auf einen Teil bes Gebäudes anzuwenden und macht dieser Teil mehr als 90 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Berordnung aus, so ist die Ertragsminderung, die sich nach den Absätzen 2 und 3 für diesen Teil ergibt, auf das ganze Gebäude zu beziehen. Auf den übrigen Teil ist dementsprechend der § 21 oder der § 22 a dieser Berordnung nicht anzuwenden.

§ 22 a

Bergleich ber Bettenbelegung

- (1) Bei Gebäuden (Gebäudeteilen), in benen ber Eigentümer
- a) einen eigenen Beherbergungsbetrieb unterhält und die Erlaubnis zum Betrieb nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) besitzt,
- b) eine eigene Privatkrankenanstalt (Sanatorium, Klinik, Heilstätte) betreibt und die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitht,
- ist die Ertragsminderung nach den Absahen 2 bis 6 zu ermitteln.
- (2) Bei ber Ermittlung ber Ertragsminderung ist von einer Jahresbelegung (Normalbelegung) auszugehen, die anzusehen ist

- Mr. 13 -

- 80
- a) bei Jahresbetrieben mit 80 v. H. ber Belegungsfähigkeit (Zahl ber regelmäßig vorhandenen Gastbetten, Krankenbetten, vervielfacht mit 365),
- b) bei Saisonbetrieben in den Kur- und Badeorten, die mindestens 3 Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 v. H. der Belegungsfähigkeit.

Bon der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres abzuziehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsat der Normalbelegung auszudrücken.

- (3) Berden Betten in einem unter Absatz 1 sallenden Beherbergungsbetrieb auf Grund des Reichsleiftungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1645) zur Unterbrinsgung von Militärpersonen oder Rückgesührten in Anspruch genommen, so ist die auf die Zwangsbelegung entsallende Zahl der übernachtungen bei der Feststellung der tatsächlichen Belegung des maßgebenden Kalenderjahres nur zur Hälfte anzusehen.
- (4) Sind Beherbergungsbetriebe oder unter Absat 1 sallende Privatkrankenanskalten zur Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen, so ist der Umsang, in dem die hierssür gewährten Bergütungen von dem normasserweise zu erzielenden Umsat abweichen, nach Lage des Einzelfalles dadurch zu berücksichtigen, daß die von der Militärbehörde belegten Betten in Ansehnung an die Regelung des Absates 3 nur zu einem angemessenen Bruchteil angesetzt werden.
- (5) Die Ertragsminderung, die sich den Abstäten 2 bis 4 gemäß ergibt, ist entsprechend der Borschrift in § 22 b dieser Berordnung grundsfählich auf das ganze Gebäude zu beziehen. Hierzu gehören auch die Restaurationsräume, die nur oder in der Hauptsache sür den Beherbergungsbetrieb bestimmt sind, serner die dem Beherbergungsbetrieb dienenden Büroräume sowie die Wohnung des Betriebssührers. In den Fällen jedoch, in denen
- a) die Restaurationsräume in der Hauptsache nicht für Beherbergungsgäste bestimmt sind (3. B. Stadtrestaurants),

b) sonstige, nicht bem Beherbergungsbetrieb bienende, eigengewerblich genutte Räume (z. B. Brauerei, Metgerei) oder vermietete Räume (z. B. Läden, Büros, Wohnungen) borhanden sind,

ist die Ertragsminderung für jeden Teil gesons dert zu ermitteln, wenn die betreffenden Gebäudeteile zusammen mindestens 10 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absat 1 Sat 2 dieser Berordnung ausmachen. Für die Ermittslung der anteiligen Werte dieser Gebäudeteile ist § 22 b Absat 2 Säte 2 und 3 dieser Berordnung maßgebend.

(6) Bei ber gesonderten Ermittlung (Ab=
sat 5) ist hinsichtlich des Gebäudeteils, der dem
Beherbergungsbetried dient, nach den vorstehen=
ben Absähen 2 bis 4, hinsichtlich der vermieteten
Räume nach § 21 und hinsichtlich der übrigen
Räume nach § 22 dieser Berordnung zu ber=
sahren; § 22 Absat 1 Sat 2 dieser Berordnung
sindet jedoch in den Fällen des Absates 5 Sat 3
Buchstabe a keine Anwendung.

§ 22 b

Abstellung auf das gange Gebäude

- (1) Für die Entscheidung der Frage, ob wegen Ertragsminderung eine Steuerermäßisgung zu gewähren ist, ist von der Ertragsminderung auszugehen, die sich nach den §§ 20 Absatz, 3, 21 bis 22 a dieser Verordnung für das ganze Gebäude (bei teilweiser Steuerbefreiung sür den ganzen steuerpflichtigen Teil des Gesbäudes) ergibt.
- (2) In ben Fällen, in benen die Ertragsminderung für einzelne Gebäudeteile gesondert
 zu ermitteln ist, ist als Ertragsminderung für
 das ganze Gebäude das gewogene Mittel aus
 den Ertragsminderungen (-steigerungen) für die
 einzelnen Gebäudeteile zu errechnen. Als Gewichte sind die wertmäßigen Anteile zu verwenden, die nach der, nötigensalls im Benehmen
 mit dem Finanzamt zu treffenden Entscheidung
 der Gemeinde vom Gebäudesondersteuerwert
 auf die einzelnen Gebäudeteile entsallen. Dabei
 können als Zerlegungsmaßstab auch die Anteile
 des maßgebenden Einheitswerts verwendet
 werden.

81

(3) Gehören einem Steuerschulbner mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude im Sinne bes § 1 Absatz 3 dieser Berordnung für sich zu beshandeln.

§ 22 c

Ausmaß ber Steuerermäßigung

- (1) Ergibt sich eine Ertragsminderung, die 20 v. H. nicht übersteigt, so wird in den Fällen des § 22 dieser Berordnung eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Für ein Gebäude, das zum Teil unter § 21 oder § 22 a und zum andern Teil unter § 22 dieser Berordnung fällt, ist die Frage, ob Satz 1 gilt oder nicht, darnach zu entscheiden, welcher Gebäudeteil wertmäßig überwiegt.
- (2) Die Steuerermäßigung beträgt für alle Gebäude mit Ausnahme ber Gebäude in Abs fat 3 bei einer Ertragsminderung

bis zu 50 v. S. das Einfache ber Sundertteile ber Ertragsminderung,

von 51 bis 74 v. S. das 1,3fache ber hundertteile ber Ertragsminderung,

bon 75 b. S. und mehr 100 b. S. bes Steuer= betrags.

- (3) Die Steuerermäßigung für Gebäude bes Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten beträgt bei einer Ertragsminberung
- bis zu 54 b. H. das 1,8fache der Hundertteile der Ertragsminderung,

bon 55 v. H. und mehr 100 v. H. bes Steuers betrags.

Bei eigengenutten Gebäuden des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten mit einem ungefürzten Grundsteuerwert von 100 000 Reichsmark und mehr besteht statt dessen die Steuerermäßigung aus der Summe der beiden solgenden Beträge:

- 1. aus dem Steuerbetrag, der auf den Wertsunterschied zwischen dem nach § 62 des bissherigen badischen Grunds und Gewerbessteuergesetzes ermäßigten Grundsteuerwert und dem für die Zeit vor dem 1. Januar 1935 maßgebenden Einheitswert entfällt,
- 2. aus bem Betrag, ber sich aus bem restlichen Steuerbetrag ergibt, und zwar bei einer Ertragsminderung

bis zu 60 b. S. in Sohe bes 1,65fachen ber Sunbertteile ber Ertragsminberung,

von 61 v. S. und mehr in Sohe bes vollen restlichen Steuerbetrags.

Diese Art der Steuerermäßigung tritt jedoch nur ein, wenn die Summe der Ermäßigungsbeträge nach den Ziffern 1 und 2 jeweils größer ist als der Steuerermäßigungsbetrag, der dem 1,8sachen der hundertteile der Ertragsminderung entspricht.

- (4) Die Ertragsminderung und die Steuerermäßigung find in allen Fällen auf bolle hundertieile nach unten abzurunden.
- (5) Burde sich den Absätzen 2 und 3 gemäß eine Steuerermäßigung ergeben, die 12 Reichsemark jährlich nicht übersteigt, so ist von ihr absgusehen.

§ 22 d

3 mangsberfteigerungen

- (1) In den Fällen der Zwangsversteigerung ist über eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung bereits vor dem Bersteigerungstermin zu entscheiden. Diese Steuerermäßigung ist sür den Teil des Rechnungsjahres zu gewähren, der dem Bersteigerungstermin vorangeht.
- (2) Wird der Bersteigerungstermin verlegt, so ist unter Aushebung der bisherigen Entscheis dung erneut zu entscheiden.
- (3) Führt das Zwangsversteigerungsversjahren bis zum Ablauf des Rechnungsjahres nicht zum Zuschlag, so ist für das abgelausene Rechnungsjahr unter Aushebung der etwaigen bisherigen Entscheidung nach den allgemeinen Weisungen zu verfahren.
- (4) In ben Fällen ber Abfäte 1 und 2 ift wie folgt zu versahren:
- a) in den Fällen des § 21 dieser Verordnung (Vergleich der Mieten): Die in der Zeit vom 1. April bis zum Versteigerungstermin erzielte Miete ist auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Miete des lausenden Rechnungsjahres anzusehen;
- b) in den Fällen bes § 22 (Bergleich ber Umfätze) und bes § 22 a dieser Berordnung (Bergleich ber Bettenbelegung):

Findet der Bersteigerungstermin in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember statt, so sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Berssteigerungstermin erzielten Umfähe auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Umsähe des maßgebenden Kalenderjahres anzusehen. In den Fällen des § 22 a dieser Berordnung ist unter Zugrundelegung der Bettenbelegung entsprechend zu versahren.

Der sich nach ben Buchstaben a und b für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Steuerermäßisgungsbetrag (§ 22 c dieser Verordnung) ist nur mit dem Anteil zu gewähren, der dem Teil des Rechnungsjahres entspricht, der vor dem Verssteigerungstermin liegt. Für den Teil des Rechnungsjahres, der nach dem Versteigerungstermin liegt, ist entsprechend zu versahren.

§ 22 e

Bubifche Gebanbe

- (1) Für Gebäude, die Juden gehören, wird eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergeset (Reichsgesetblatt I Seite 1333).
- (2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Gebäude, das im Eigentum mehrerer oder im Eigentum einer juristischen Person steht, als Juden gehörig anzusehen ist, ist die dritte Bersordnung vom 14. Juni 1938 zum Reichsbürgersgeset (Reichsgesetblatt 1 Seite 627) sinngemäß anzuwenden.
- (3) Im übrigen gelten die für die Grundfteuer der Juden maßgebenden Borschriften entsprechend.

Bufammentreffen mehrerer Steuervergunftigungen aus Rechtsgründen

§ 23

(1) Den Ansprüchen auf Steuererstattung und Steuerermäßigung aus Rechtsgründen nach den §§ 8, 8a und 9 Absatz 2 des Gesetzes ist nur auf Antrag und nach Borlegung der nötigen Rachweise zu entsprechen. Bei gleichzeitiger Ersüllung der Tatbestände sind die genannten Bergunftigungen in nachstehender Reihenfolge gu gewähren:

- 1. nach § 8a Abfat 1 Biffer 1,
- 2. nach § 8 a Abfat 1 Biffer 2,
- 3. nach § 8 a Abfat 1 Biffer 4,
- 4. nach § 8 a Abfat 1 Biffer 3,
- 5. nach § 8 Abfat 1 Biffer 1,
- 6. nach § 9 Abjat 2 und
- 7. nach § 8 Abfat 1 Biffer 2 bes Gefetes.

Bei Gewährung der zweiten und jeder folgenden Bergünftigung ist jeweils von der durch die unmittelbar vorhergehende Bergünftigung geminderten Steuer auszugehen.

(2) Soweit die für die Steuerermäßigungen nach Absat 1 maßgebenden Verhältnisse erst nach Absauf des Rechnungsjahres (§ 21 dieser Verordnung) oder bei eigengewerblich genutzen Gebäuden nach Absauf des maßgebenden Kastenderjahres (§ 22 und § 22 a dieser Verordnung) oder nach Absauf eines Teils eines Jahres sestgestellt werden können, ist die Steuer in Höhe der voraussichtlichen Ermäßigung einsteweilen zinslos zu stunden. Die voraussichtliche Steuerermäßigung wird sich im Zweisel nach den Verhältnissen des vorhergehenden Jahres oder eines Teils desselben bemessen lassen.

Grlaf ber Steuer aus Billigfeitsgrunden

§ 24

- (1) Aus Billigkeitsgründen kann gemäß § 9 Absat 1 bes Gesetzes die Steuer auf Antrag bes Steuerpflichtigen insbesondere in solgenden Fällen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden:
- 1. wenn Gebäude nachweisbar oder glaubhaft in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 nur zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung mit Hypotheken belastet worden sind oder wenn vom Gebäudeeigentümer statt der Tilgung von Hypotheken Kriegsanleihe gezeichnet worden ist;
- 2. bei Gebäuden mit Sicherungshppotheken im Sinne des § 1184 BGB., die zugunsten von Chegatten oder von Personen eingetragen sind, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, z. B. Sicherstellung des eingebrachten Guts der Chesrau,

83

der Gleichstellungsgeldsorderungen von Kinstern an einen Elternteil, ferner bei Hyposthefen als Sicherheitsleistung von Rechnern öffentlicher Kassen und von Vormündern, ohne daß die Hypothefen als Höchstbetragsshypothefen bestellt sind;

- 3. bei Gebäuden, bei denen die durch Hypothek dinglich gesicherte persönliche Forderung gemäß § 68 des Auswertungsgesetzes auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheibung auf mehr als 25 v. H. ausgewertet worden ist;
- 4. für Gebäude oder Gebändeteile, in denen bes dürftige Schwerkriegsbeschädigte, Kleinrentsner, Sozialrentner, Erwerbslose, unterstützungsberechtigte hinterbliebene von Kriegsteilnehmern oder andere besonders leistungssichwache Personen als Sigentümer wohnen;
- 5. wenn mit dem Gebäude unverhältnismäßig große Hofraiten, Gartenland, Hauswiesen, Bau= oder Lagerplätze zur Steuer veranlagt sind, eine Berichtigung des Steuerwerts nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung nicht möglich und infolge der Mitveranlagung dieser Grundstüde der Gebäudesteuerwert höher ist als der um 30 v. H. erhöhte Feuers versicherungswert.
- (2) Der Erlaß und die Erstattung der Steuer soll, soweit dies nicht ohnehin Borausssehung ist, in der Regel gleichzeitig in den persönlichen und wirtschaftlichen Berhältnissen des Steuerpslichtigen begründet sein. Im Zweisel wird bei Entscheidung über den Antrag das zusleht sestgestellte oder demnächst sestzustellende steuerbare Jahreseinkommen ausschlaggebend sein können. Steuerpslichtige, die schon Steuerserleichterung aus Rechtsgründen genießen, sollen eine weitere Steuererleichterung aus Bilsligkeitsgründen nur noch dann erhalten, wenn dies nach Lage des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtsertigt erscheint.
- (3) Auf Gebäude, die Juden gehören, findet § 22 e dieser Verordnung entsprechende Answendung.

Gemeinsames für die Behandlung ber Antrage auf Steuervergünstigung

\$ 25

- (1) Anträge auf Besreiung von der Steuer nach § 3 Absat 2 des Gesetzes sowie Anträge auf Ermäßigung, Erlaß und Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a und 9 des Gesetzes sind auch nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Für die Stellung der Anträge gilt die Einschränkung nach § 9 a des Gesetzes, jedoch mit solgenden Ausnahmen:
- a) Anträgen nach § 9 Absat 1 bes Gesetes kann auch für eine weiter zurückliegende Zeit stattgegeben werden;
- b) Anträgen nach § 9 Absat 2 bes Gesetes ist für ein volles Rechnungsjahr bann noch zu entsprechen, wenn die Boraussetungen das für gegeben sind und der Antrag spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres, in dem dieses Rechnungsjahr endet, gestellt wors den ist.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen ober mündlich zur Niederschrift anzubringen; die zum Nachweis der gesetzlichen Boraussetzungen geleich gemachten Tatbestände sind im einzelnen genau zu bezeichnen und die erforderlichen Bestege vorzulegen.

(2) über Anträge auf Steuervergünstigung entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle. Auf die schriftlich zu treffenden Entscheidungen über Anträge auf Steuersvergünstigungen nach den §§ 3 Absah 2, 8, 8 a und 9 Absah 2 des Gesehes sinden die für Steuerbescheide geltenden Borschriften sinngemäße Anwendung.

§ 26

(1) Im Steuerbescheid ist von der nach § 12 Absat 1 dieser Berordnung sestgestellten Steuersschuld die einmal beantragte und bewilligte Ermäßigung oder Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a Absat 1 Zissern 1, 2 und 3 des Gesetzes jährlich jeweils von vornherein, auch ohne daß der Antrag wiederholt wird, abzusehen und nur der Restbetrag anzusordern; die Erstattung nach § 8 des Gesetzes ist vom jeweiligen Nachweis der Zinse und Tilgungsleistung abhängig. Wird die Ermäßigung oder Erstattung erstmals

im Laufe bes Rechnungsjahres beantragt, so gilt § 25 bieser Berordnung entsprechend. Die restliche Steuerschuld ist in diesem Fall auf diesjenigen Monate bes Rechnungsjahres, für welche die Steuer noch zu zahlen ist, gleichmäßig zu verteilen.

(2) Absat 1 sindet entsprechende Anwens dung auf die beantragte und bewilligte Bestreiung nach § 3 Absat 2 des Sesetes, soweit die Boraussehungen dafür für ein Rechnungssahr jeweils noch vorliegen.

§ 27

über die erstatteten Steuerbeträge ist für jedes Rechnungsjahr ein besonderes Berzeichnis zu führen.

§ 28

Die Zahl und Art der Fälle sowie der Betrag der Ermäßigung, des Erlasses und der Erstattung der Steuer ist von den Gemeinden, getrennt nach den Fällen des § 8 Absatz 1 Zisser 1, § 8 Absatz 1 Zisser 2, § 8 a Absatz 1 Zisser 3, § 8 a Absatz 1 Zisser 4, § 9 Absatz 1 Zisser 3, § 8 a Absatz 1 Zisser 4, § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 des Gesetzes, in eine übersicht auszunehmen und jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Gesamtbeträgen der Aussichtsbehörde anzuzeigen. Diese fertigt nach Gesmeinden eine übersicht für ihren Bezirk und legt sie der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Berteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden

§ 29

(1) Die Berteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden nach § 11 des Gesetzes ersolgt in der Weise, daß höchstens 80 v. H. des nach § 12 dieser Verordnung seste gestellten jährlichen Sollbetrags der Steuer so zerlegt werden, daß 47 v. H. dem Land und 53 v. H. der Gemeinde zusallen. Bei der Festsstellung des Steuersollbetrags sind die Steuersaussälle nach den §§ 8, 8a und 9 des Gesetzes, serner die unbeibringlichen Steuerbeträge sowie der für Fürsorgezwecke bestimmte Anteil von 5 v. H. des Steueraussommens (§ 11 Absat 1

bes Gefetes) nicht auszuscheiben. Wenn jeboch in einer Gemeinde bas tatfächliche Auftommen an Gebäudesonderfteuer nach Abzug des Fürforgeanteils und einer Entschädigung von 4 v. S. bes Landesanteils für die Berwaltung ber Steuer burch die Gemeinden (Berwaltungsentschädigung) hinter 80 b. S. bes Jahressoll= betrags zurückleibt, wird das tatfächliche Steuerauftommen nach Abzug biefer Beträge im Berhältnis von 47 zu 53 verteilt. Soweit aber ber Fürsorgeanteil und die Berwaltungs= entschädigung bereits in ben 20 b. S. bes Steuerfollbetrags, die zwischen Land und Bemeinden nicht verteilt werden, mitenthalten find, bleiben fie außer Betracht; in diefem Fall wird nur der reftliche Fürsorgeanteil am Steuerauffommen abgezogen und nur die restliche Berwaltungsentschädigung bem Gemeinbeanteil gugerechnet. Die jährlich verbleibenden Steuerrudstände sind bei der Jahresabrechnung (Absat 4) in Sohe des Betrags, der mutmaglich beibringlich ift, bem tatfachlichen Steuerauftommen bes Jahres, für welches abgerechnet wird, zuzuschlagen; in besonderen Fällen tann über die Rückstände eine andere Abrechnung zugelassen werben. Bis gur Feststellung bes Steuerauftommens für ein Rechnungsjahr ift ber von einer Gemeinde an bas Land vorläufig abzuliefernbe monatliche Steueranteil jeweils nach bem Steuerauftommen bes Borjahres gu bemeffen, soweit nicht in besonderen Fällen die Abliefe= rung nach dem tatfächlichen laufenden Auftommen zugelaffen ift; die monatliche Ablieferung wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) In die Verteilung und Abrechnung über den Landesanteil am Steuerauftommen nach Absatz 1 sind die Steueranteile einzubeziehen, die die Gemeinde aus ihrem Anteil nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuersgesetzes für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens und nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes als Finanzzuweisungen an das Land abzuliesern hat, dagegen nicht die Ablieserung der Gemeinde an den Landfreis nach § 30 dieser Berordnung. Darnach erhalten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 vom Steuer- aussammen in der Gemeinde:

BLB

1. bas Land a) ben Lanbesanteil nach § 11 bes Gebäudefonderftenergefetes mit 47 v. S. bes um ben Fürsorgeanteil gefürzten Auftommens = 47 v. S. aus 95 v. S. des Auftommens = 44,650 v. S., abzüglich ber Berwaltungsentschädigung an bie Bemeinden (Biffer 2c) . . . - 1,786 v. S. Reftlicher Landesanteil für ben Finangbedarf . . . 42,864 v. S., b) bom Gemeinbeanteil a) nach § 12 Abjat 1 3if= fer 1 bes Gebäudefonderfteuergefetes 20 b. S. bes Gemeindeanteils nach Ab= jug bes Fürforgeanteils (Biffer 2b) = 50,350 v.S. bes Auftommens . = 10,070 v. S., 8) nach § 5 bes Steuer= und Laftenverteilungsgefetes als Finangzuweisungen bomgefamten Auftommen 14,000 b. S. Abzuliefernder Teil bes Steuerauftommens an bas 66,934 v. S., Land im ganzen 2. die Gemeinden nach § 11 bes Gebäudesondersteuergesetes 5,000 b. S., a) ben Fürsorgeanteil b) ben Gemeinbeanteil 53 b. S. bes um ben Für= forgeanteil gefürzten Auffommens = 53 v. H. aus 95 v. S. bes Auftommens = 50,350 v. S., c) bie Berwaltungsentschädi= gung in Sobe von 4 v. S. des Landesanteils = 4 v. H. aus 44,650 v. S. (Ziffer 1 a) des Auftommens . . . = 1,786 v. S. Bufammen . . 57,136 v. S., abzüglich ber Beträge nach borftehender Ziffer 1b = 10,070 $+ 14,000 \dots = -24,070 \, v. \, s.$

In den Fällen des Absațes 1 Sate 2 und 4 gilt bas gleiche mit ber Maggabe, bag ber Fürforgeanteil und die Berwaltungsentschädigung infoweit nicht abgezogen werben, als fie burch bas Steuerauftommen über 80 b. S. hinaus gebedt find.

- (3) Die an das Land nach ben Abfaten 1 und 2 abzuliefernden Steueranteile find jeweils einen Monat nach ber Fälligfeit ber Gebänbefonderfteuer nach § 11 Abfat 2 bes Gebäude= fonderfteuergesetes entweder mit den Anfprüchen ber Gemeinde auf Beteiligung an ben Reichssteuerüberweisungen ober gemäß § 12 bes Steuer- und Laftenverteilungsgefetes mit beren fonftigen Forderungen an bas Land zu berrechnen oder unmittelbar an bas Land abzuliefern.
- (4) über die an das Land nach den Abfaten 1 und 2 abzuliefernden Anteile an Bebaude= fonderfteuer haben bie Gemeinden jeweils nach Abichluß des Rechnungsjahres, fpateftens auf den 1. Oftober, ber bem Ende bes Rechnungs= jahres folgt, auf Grund einer Nachweisung nach borgeschriebenem Mufter abzurechnen. Die Abrechnung ift ber Auffichtsbehörbe einzureichen; diese prüft die Abrechnung an hand ber ihr bon ber Gemeinbe borgulegenden Unterlagen (Steuerlifte, Erhebungslifte, Berzeichnis ber erftatteten Steuerbetrage und fonftige Steueraften), beurfundet beren Richtigfeit, erforber= lichenfalls nach Richtigftellung, und legt die Abrechnung zunächft ohne Unterlagen ber Rech= nungsftelle ber Landeshauptfaffe bor. über die Abrechnung entscheibet die Landeshauptfaffe. Gegen beren Bescheid tann innerhalb eines Monats die Entscheidung bes Finang= und Birtschaftsminifters beantragt werben; biefer ent= scheibet endgültig. Unterbleibt die Borlage ber Abrechnung auf ben genannten Zeitpunkt, fo tann die Landeshaupttaffe mit Frift bon einem Monat einen neuen Zeitpunkt für die Borlage bestimmen; nach Ablauf diefes Monats tann ber Finang= und Wirtschaftsminister die an das Land abzuliefernden Anteile im Wege ber Schätjung anderweitig endgültig festfeten.

Der Gemeinde verbleibenber

Anteil am Steuerauftommen . 33,066 b. S.

Steueranteile für die Fürsorge und für die Landfreise

§ 30

Die Gemeinden baben ben Fürforgeanteil für ben im Gefet beftimmten 3med entweber felbft zu berwenden (Stadtfreife) ober, foweit fie einem Landfreis angeboren, an biefen abguliefern. Die freisangebörigen Gemeinden haben außerbem gemäß § 5 bes Steuer- und Laftenberteilungsgesetes 2 b. S. bes Steuerauftommens an den Landfreis abzuführen. Die Ablieferung erfolgt monatlich jeweils auf den 15. bes bem Monat bes Eingangs folgenden Monats. Der Landfreis tann bestimmen, bag bie Ablieferung in anderen Zeitabschnitten zu erfolgen hat. Auf Schluß bes Rechnungsjahres ift bem Landfreis eine Berechnung über die ihm zuftebenden Anteile für bas abgelaufene Rechnungsjahr mitzuteilen.

Burghing multipa pod lim primibarell

\$ 31

- (1) Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Die Borschriften bes § 22 a Absähe 3 und 4 gelten jedoch bereits für bas Rechnungsjahr 1939.
- (2) Die Berordnung vom 18. Januar 1927 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 11) in der Fassung der Berordnungen vom 26. Januar 1931 und vom 22. April 1933 (Gesetz und Bersordnungsblatt Seite 11 und 74) wird ausgeshoben.

Rarlsruhe, ben 5. Juli 1940.

Der Finanze Der Minister und Wirtschaftsminister des Innern In Bertretung In Bertretung Mühe Müller-Trefzer

Drud und Berlag von Malfd & Bogel in Rarlerube.